

17. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Martin Delius (PIRATEN)

vom 01. Dezember 2014 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 02. Dezember 2014) und **Antwort**

Bekommt man an den Berliner Flughäfen mit einem Tagesausweis Zutritt zu sicherheitsrelevanten Bereichen?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Frage 1: Unter welchen Bedingungen ist der Zugang zu sicherheitsrelevanten Bereichen an den Flughäfen Tegel und Schönefeld möglich?

Antwort zu 1.: Nach Nr. 1.2.2 des Anhangs zur Verordnung (VO) der Europäischen Union (EU) Nr. 185/2010 ist der Zugang zu einem Sicherheitsbereich eines Verkehrsflughafens nur gestattet, wenn legitime Gründe dies erfordern. Hierzu haben Personen eine der nachfolgenden Genehmigungen vorzulegen:

- a) eine Bordkarte,
- b) einen Flugbesatzungsausweis,
- c) einen Flughafenausweis oder
- d) einen gültiger Ausweis der zuständigen nationalen Behörde.

Die Einteilung der verschiedenen Bereiche des Flughafens richtet sich nach dem Status der Passagiere. Bereiche, in denen sich kontrollierte Passagiere aufhalten und/oder kontrolliertes Gepäck befinden können (Vorfeld, Abflugwarteräume), müssen nach 1.1.2.1 des Anhangs zur VO (EU) Nr. 185/2010 als Sicherheitsbereich ausgewiesen werden. Damit wird gewährleistet, dass diese Bereiche von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nur nach erfolgter Personenkontrolle nach § 8 des Luftsicherheitsgesetzes (LuftSiG) und einer Zugangskontrolle betreten werden können.

Frage 2: Trifft es zu, dass für den Zugang zu sicherheitsrelevanten Bereichen an den Flughäfen Tegel und Schönefeld so genannte Tagesausweise ausgegeben werden? Wenn ja, unter welchen Bedingungen ist der Zutritt zu den genannten Bereichen mit einem Tagesausweis möglich?

Antwort zu 2.: Ja, es werden Tagesausweise ausgestellt. Der Zugang für diese Personen erfolgt auf Grundlage von Nr. 1.2.7 „Begleiteter Zugang“ des Anhangs zur VO (EU) Nr. 185/2010. Nach dieser Vorschrift ist ausnahmsweise ein Betreten der Sicherheitsbereiche bei einer ständigen Begleitung ohne vorherige Zuverlässigkeitsüberprüfung gestattet.

Die Begleitung erfolgt durch Personen, die einen (Dauer)-Flughafenausweis besitzen und sich daher einer Zuverlässigkeitsüberprüfung gemäß § 7 LuftSiG unterzogen haben und erfolgreich eine Schulung des allgemeinen Sicherheitsbewusstseins nach Nr. 11.2.6 des Anhangs zur VO (EU) Nr. 185/2010) durchlaufen haben.

Die einzelnen Verfahren (z. B. Besucher- und Tagesausweis) sind in der Ausweisordnung, die Bestandteil des geltenden Luftsicherheitsprogrammes ist, geregelt.

Eine zeitliche Beschränkung (max. 12 Tage im Jahr) dieser Begleitungsregelung ergibt sich zumindest in der Bundesrepublik Deutschland aus § 8 Nr. 1 der Luftsicherheits-Zuverlässigkeitsüberprüfungsverordnung (LuftSiZÜV). Die Einhaltung dieser Regelung wird über das automatisierte Ausweissystem des Flughafens gewährleistet.

Frage 3: Gibt es einen Unterschied bei der Überprüfung derjenigen Zugangsberechtigten, die dauerhaft Zugang zu sicherheitsrelevanten Bereichen haben, und denjenigen, die den Zugang mit einem Tagesausweis erhalten? Wenn ja, wie unterscheiden sich die Überprüfungen?

Antwort zu 3.: Personen, die dauerhaft Zugang zu Sicherheitsbereichen haben, werden alle fünf Jahre einer Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 7 LuftSiG in Verbindung mit der LuftSiZÜV unterzogen. Personen mit Besucher- oder Tagesausweisen sind aufgrund der ständigen Begleitung von der Zuverlässigkeitsüberprüfung befreit. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

Frage 4: Wie viele Tagesausweise für den Zugang zu sicherheitsrelevanten Bereichen wurden seit dem 1. Juni 2014 täglich vergeben? (Bitte aufschlüsseln nach Ausgabezahl, Tag und Flughafen)

Antwort zu 4.: Die Flughafen Berlin Brandenburg GmbH (FBB) gibt folgende Zahlen im Zeitraum vom 01.06. bis zum 30.11.2014 ausgegebener Tages-/Besucherausweise an:

Flughafen Berlin-Tegel	3899
Flughafen Berlin-Schönefeld:	6251
Gesamtzahl:	10150.

Auf die Ermittlung der Anzahlen pro Tag ausgegebener Ausweise ist aufgrund des damit verbundenen unverhältnismäßig hohen Aufwandes verzichtet worden.

Frage 5: Wie wird an den Flughäfen Tegel und Schönefeld sichergestellt, dass die in Frage 2. genannten Bedingungen für den Zugang zu sicherheitsrelevanten Bereichen mit einem Tagesausweis eingehalten werden und welche Stellen sind mit der Überwachung der Einhaltung der genannten Bedingungen beauftragt?

Antwort zu 5.: Für die Einhaltung der im Luftsicherheitsprogramm festgelegten Verfahren ist der Flughafenbetreiber gemäß § 8 LuftSiG (Eigensicherungsmaßnahmen) verantwortlich. Das Gesamtsystem der geltenden Sicherheitsmaßnahmen unterliegt darüber hinaus der Qualitätskontrolle durch die Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg und der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt.

Frage 6: Kam es seit Januar 2013 zu internen und/oder polizeilichen Ermittlungen bzgl. des Zugangs zu sicherheitsrelevanten Bereichen per Tagesausweis? Wenn ja, in wie vielen Fällen und was war der jeweilige Anlass für die Ermittlung?

Antwort zu 6.: Nein.

Berlin, den 16. Dezember 2014

In Vertretung

Christian Gaebler

.....
Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 18. Dez. 2014)